

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

19. Oktober 2022

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen (LRK) nimmt zum o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Im Wesentlichen umfasst der Referentenentwurf:

- die Umsetzung der Besoldungsanpassung um 2,8 Prozent (Tarifanpassung 2021)
- eine Aufnahme der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Alimentationsrechtsprechung hinsichtlich der Versorgungsbezüge für Ruhestandsempfänger und Unterhaltsberechtigte (Nachzahlungen aus Anlass der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020)
- weitere Änderungen in Bundesgesetzen, redaktionelle Anpassungen.

Der Fokus liegt auf nachfolgenden Gesetzen:

- Sächs. BeamtenG.
 - Anpassung zu § 80 Einordnung von vorhandenen Besoldungsempfängern, die seit 2006 in Dienst standen in neue Grundgehaltstabelle A, Bemessungssätze Beihilfeberechtigte, Beihilfeakten als Teilakten, Zugriffsbeschränkungen, Lösungszeiträume, Aufbewahrungsfristen von 5 Jahren, Verbot von alleiniger Entscheidungsfindung durch Informationen aus automatisierten Verfahren
- Sächs. Besoldungsgesetz
 - Besoldungsanpassung, Aufhebung von Übergangsvorschriften, Nachzahlung von Alimentationen ab 2011 bis 2023, sofern eine Geltendmachung erfolgte
- Sächs. Beamtenversorgungsgesetz
 - Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent, Nachzahlungen aufgrund der Anpassungen

Da die Änderungen vorrangig auf eine Umsetzung, Transformation von Tarifeinigungen, höchst-richterlicher Rechtsprechung und Bundes- und Landesgesetzgebung basieren, sind diese inhaltlich maßgebend.

Ich möchte nicht versäumen, hinzuweisen, dass die Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zu einer Belastung der Hochschulhaushalte führen wird und daher im Doppelhaushalt 2023/2024 durch entsprechende Haushaltszuweisung zu berücksichtigen ist.

Die Hochschulen haben folgende Einzelstellungnahmen eingebracht:

TU Dresden

Der Gesetzentwurf enthält v.a. Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts. Der Umfang des übermittelten Dokuments (404 Seiten!) ergibt sich insbesondere aus der Neubekanntmachung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) in Artikel 6 und 7 des Mantelgesetzes und der umfangreichen Darlegung der vorgenommenen Prüf- und Rechenschritte bei der Ermittlung der amtsangemessenen Besoldung in Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 04.05.2020 zur Beamtenalimentation. Die Neubekanntmachungen in Art. 6 und 7 bilden offenkundig einen Gesetzesstand ab, der erreicht sein soll, wenn bestimmte temporäre Regelungen (Erhöhung und Nachzahlung von Besoldung und Versorgung mit Wirkung vom 01.12.2022 bzw. für die Jahre 2011 bis 2022) vollzogen und damit im Gesetzestext wieder obsolet sind. Die linearen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen bzw. Nachzahlungen für Vorjahre sollen zum 01.12.2022 bzw. kurz danach in Kraft treten, die kompletten Neubekanntmachungen demgegenüber um min. 3 Monate zeitversetzt.

Das Artikelgesetz erlangt durch die Kombination von Mehrfachänderungen der einzelnen Gesetze einen kryptischen, in sich verschachtelten Charakter, der ein stringentes Nachvollziehen aller Änderungen massiv erschwert. In der zur Verfügung stehenden Zeit konnte der Entwurf daher nur überblickshaft geprüft werden. Eine Prüfung der ermittelten Rechengrößen für die Anhebungen bzw. Nachzahlungen von Beamtenalimentationen ist noch nicht abgeschlossen. Im Einzelnen umfasst der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

Beamte allgemein

Die ab 1.12.2022 wirksame Erhöhung der Entgelte für TV-L-Beschäftigte um 2,8 Prozent wird wie üblich zeitgleich für die Beamten:innen des Freistaats Sachsen übernommen. Die entsprechende Änderung in § 19 SächsBesG bzw. § 80 Abs. 4 SächsBeamtVG wird im Vergleich zur schon vom 29.11.2021 datierenden Tarifeinigung allerdings reichlich spät in Gesetzesform gegossen, so dass eine termingerechte Auszahlung ab Dezember 2022 (d.h. direkt im vorgesehenen Monat des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) fraglich erscheint.

Ein wesentlicher Teil des Gesetzentwurfes einschließlich Begründung widmet sich der Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG zur Beamtenalimentation (Besoldung und Versorgung). §§ 87ff. SächsBesG (i.d. voraussichtlich ab Jahresbeginn 2023 für einige Monate geltenden Fassung) regeln Nachzahlungsansprüche an Beamte für die Jahre ab 2011. Hinsichtlich des Beschlusses BVerfG 2 BvL 4/18 haben die Änderungen für TUD-Beschäftigte keine Relevanz, da Beamte der niedrigen Besoldungsgruppen A4 und A5 an der TUD nicht vorhanden sind. Weitere Änderungen betreffen den festgestellten erhöhten Besoldungsbedarf von Beamten mit drei und mehr Kindern. Hierzu wird der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 2023 um 145 Euro angehoben (§ 39 i.V.m. Anlage 6 SächsBesG). Für die Jahre 2011 bis 2022 erhalten Besoldungs- und Versorgungsempfänger:innen, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für ihr drittes und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, monatliche Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder.

Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation mussten direkt gegenüber dem LSF erklärt werden. Als personalverwaltende Stelle haben wir daher keinen Überblick über die Anzahl der Geltendmachungen und die Kosten, mit denen der Personalhaushalt der TUD evtl. belastet wird. Ggf. wäre eine Aufstockung von Haushaltsmitteln gerechtfertigt. Ähnlich gefasst sind die Regelungen zu Nachzahlungen für eine rechtskonforme Berücksichtigung der Beitragsaufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung in der Besoldung/Versorgung. Auch hierzu liegen der TUD keine Informationen über etwaige Geltendmachungen seitens einzelner Beamt:innen vor.

Hinsichtlich aller ermittelten (Nach-)Zahlungsbeträge für die Jahre ab 2022 ist sich das SMF bewusst, dass die Beträge angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Kostenentwicklung vor einer Beschlussfassung im Landtag nochmals überarbeitet werden müssen. Eine entsprechende Ankündigung enthält das Anschreiben des SMF vom 07.09.2022.

Ein weiterer Teil der Änderungen aufgrund der Beschlüsse des BVerfG betreffen die Beihilferegungen im § 80 SächsBG, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen für Familienangehörige der Beamten. Diese Regelungen konnten durch uns nicht im Einzelnen geprüft werden. Die Regelungen zur Führung der Beihilfeakten in § 112 SächsBG wurden hinsichtlich datenschutzrechtlicher Befugnisse zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdifferenziert, was laut Gesetzesbegründung u.a. der zunehmend digitalen Verarbeitung von Daten Rechnung tragen soll. Diese Änderungen betreffen v.a. die Festsetzungsbehörde (Beihilfestelle des LSF).

Im SächsBeamtVG wurden Neuregelungen hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung aufgenommen.

Die Neubekanntmachungen des SächsBesG und SächsBeamtVG dienen lt. Begründung auch der durchgehenden Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache. Diese bleibt indes halbherzig, da nunmehr zwar ein Geschlechtsdualismus („Beamtinnen und Beamte“) umgesetzt, aber keine genderinklusive Sprache verwendet wird.

Beamtete Hochschullehrer:innen

- Grundsätzlich:

Es besteht weiterhin keine Wahl-Möglichkeit für Beamte auf Zeit zwischen einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (für welche der Arbeitgeber seinen AG-Anteil zahlt) und der Variante Beihilfe + private KV. Dies ist ein Thema, welches Juniorprofessor:innen doch öfter ansprechen, da deren wissenschaftliche Karriere nicht zwingend in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit enden muss. Die Rückkehr in eine gesetzliche KV nach der JP ist oft nicht möglich, da die betreffenden hoch qualifiziert sind und ein Verdienst über der Bemessungsgrenze wahrscheinlich ist. Dies ist ein Wettbewerbsnachteil für den öffentlichen Dienst bei der Gewinnung von exzellenten wissenschaftlichem Nachwuchs in Bezug auf die Privatwirtschaft. Es ist umso bedauerlicher, als dass diese Regelung Gegenstand im Koalitionsvertrag dieser Landesregierung ist.

- § 33 Abs. 4 Nr. SächsBesG

Es wird klar definiert, dass für die Anrechnung professoraler Erfahrungszeiten nur Zeiten anerkannt werden können, wenn die Tätigkeit professoral gleichwertig ist und an einer außeruniversitären Forschungseinrichtungen erbracht wurde. Diese Regelung ist für die TUD unkritisch, da wir das Gesetz bislang auch schon so ausgelegt haben. Die Klarstellung wird jedoch begrüßt.

- § 34 Abs. 1 SächsBesG

Leider sind Juniorprofessor:innen auch weiter von der Vergabe von Leistungsbezügen ausgeschlossen. Dies erschwert die Gewinnung von exzellenten wissenschaftlichem Nachwuchs. Sicherlich wäre es auch nicht angemessen, diese mit W2 und W3-Professor:innen gleichzusetzen, aber wenigstens die Zusage von bes. Leistungsbezügen – nach erfolgreicher Evaluation der JP – wäre zu vertreten.

- § 34 Abs. 2 SächsBesG

Die erfolgten Änderungen sind eher redaktionell. Leider wird am Zwang zur schriftlichen Vorlage eines Fremdrufes festgehalten, bevor BleibeLeistungsbezüge gewährt werden können. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln grundsätzlich unterstützt, ist jedoch vor allem in Bereichen mit erheblichen Fachkräftemangel hinderlich, da die Betroffenen so zu tatsächlichen Bewerbungen gezwungen werden, was das Risiko einer tatsächlichen Abwanderung maßgeblich erhöht. Hier wäre eine Öffnungsklausel wünschenswert, welche Ausnahmen z. B. nach Zustimmung des SMWK und SMF ermöglicht. Dies gilt dann auch für die Überschreitung der B10-Grenze nach § 34 Abs. 5 SächsBesG.

- § 34 Abs. 5 Satz 2 SächsBesG

Durch die Ergänzung wird nun ermöglicht, dass BleibeLeistungsbezüge (nach Zustimmung des SMWK) zugesagt werden dürfen, welche den Unterschiedsbetrag zw. Grundgehalt und B10 übersteigen, wenn die B10-Grenze der Betroffenen bisher nicht überstiegen, sondern nur erreicht wurde. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

Universität Leipzig

1. Soweit durch die Neufassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes eine Anhebung der Besoldung sowie der für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgeblichen Besoldungsbestandteile um 2,8 Prozent erfolgt, handelt es sich dabei um eine Übertragung der Verhandlungsergebnisse der Tarifgemeinschaft der Länder auf die Besoldung der Landesbeamten. Dies entspricht der sich aus Art. 11 Abs. 5 Grundgesetz in Verbindung mit § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und § 80 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes ergebenden Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, so dass es unsererseits hierzu keinen Änderungsbedarf gibt.
2. Darüber hinaus wird mit der geplanten Gesetzesänderung eine Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation durch Erhöhung des gebotenen Mindestabstands zwischen Besoldung und Grundversorgung sowie des erhöhten Besoldungsbedarfs von Beamten mit drei und mehr Kindern verfolgt. Die Herstellung des Mindestabstands zwischen Besoldung und Grundversorgung erfolgt durch eine Abschaffung der niedrigsten Besoldungsgruppe A4 und die Überleitung der hiervon betroffenen Beamten in die Besoldungsgruppe A5 sowie eine Anhebung des Beihilfebemessungssatzes. Angesichts des dem Gesetzgeber hierbei zustehenden weiten Ermessensspielraums hätte dieses Ziel auch durch eine Anhebung des Grundgehaltssatzes erreicht werden können. Da dies jedoch dem Leistungsprinzip zuwiderlaufen würde und sich auch die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Beihilfe im Ergebnis auf die Höhe des Nettogehalts auswirken, erscheint die in dem Entwurf skizzierte Vorgehensweise zur Verwirklichung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht.

3. Gemäß der geplanten Neufassung des § 63 des Sächsischen Besoldungsgesetzes soll künftig bei Hinausschieben des Ruhestandes ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von monatlich 20 Prozent der Dienstbezüge gewährt werden. Diese Neuregelung soll einen finanziellen Anreiz schaffen, geeignete Personen über die Altersgrenze hinaus an den aktiven Dienst zu binden. Angesichts der derzeitigen Personalsituation, die von einem hohen Nach-besetzungsbedarf gekennzeichnet ist, ist die Neuregelung als Beitrag zu einer Abfederung der altersbedingten Abgänge und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu begrüßen.

In der Gesamtschau dienen die Änderungen der dienstrechtlichen Vorschriften zunächst der Übertragung der Verhandlungsergebnisse der Tarifgemeinschaft der Länder auf die Besoldung der Landesbeamten und der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation sowie des erhöhten Besoldungsbedarfs von Beamten mit drei und mehr Kindern. Andererseits wird durch die geplanten Änderungen auch die Attraktivität des Beamtenverhältnisses erhöht. Dies ist nachdrücklich zu begrüßen, jedoch sollte dabei im Blick behalten werden, dass die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Gewinnung und Bindung von Personal neben den Beamten insbesondere auch den Bereich der Tarifbeschäftigten betreffen, so dass auch diesbezüglich Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit im öffentlichen Dienst wünschenswert wären.